

Kommentar zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) mit Verwaltungsvorschriften

von Wolfgang Niehaus

Berichtigungen

der 1.Auflage von März 2013

Bitte vermerken sie folgende Änderungen/Berichtigungen (im Folgenden fett gedruckt):

Auf Seite 80 muss es richtig lauten:

„4) Zur Befangenheit siehe Erläuterungen zu § 11 Nr.3e und § **16** Nr.2f.“

Auf Seite 87 unten c) ist klarzustellen:

... können von den Schiedspersonen **nicht nur** ... in den fakultativen Streitigkeiten
...Im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung... **ist dies auch möglich, wie sich aus
§ 2 Abs.1 Nr.4 LSchliG ergibt.**

Auf Seite 99:

ist in Abschnitt 6)a) zweiter Absatz der Satz zu streichen:

„Grundsätzlich bedarf es dazu, da es sich um eine Dienstreise handelt, auch der
Genehmigung durch den Leiter des zuständigen Amtsgerichts.“

Auf Seite 99 in Ziff. 6 b ist zu streichen „ **oder mit Einschreiben gegen Rückschein**“
(weil SchO und VV nur die persönliche oder die Zustellung mit Post Zustellungsurkunde
zulassen)

Auf Seite 191 muss es richtig lauten:

„4)...Sie werden lediglich in den VV35. **1.2** genannt.“

Auf Seite 206 letzte Zeile muss es richtig lauten:

4 a).....“In diesen Fällen muss es der **antragstellenden** Partei...“

Auf Seite 229 ist in der dort wiedergegebenen Fassung des Gesetzestextes „§ 46 Auslagen“
keine Änderung vorzunehmen. (Das JVEG ist weiter in Kraft, das vorher geltende ZuSEG
ist außer Kraft getreten.)

Auf Seite 275 muss es richtig lauten:

„ Die Erfolglosigkeit (nur) in diesen zivilrechtlichen Fällen **nach dem LschliG** ist im
Protokollbuch zu vermerken (Urkundsfunktion des Protokollvermerks!).“

„16) in allen anderen **zivilrechtlichen** Fällen.....“

Auf Seite 291:

ist Satz 2 in Abschnitt 2 ersatzlos zu streichen.

(denn die Genehmigung von Dienstreisen obliegt in S-H den Gemeinden, wie schon auf
Seiten 28 und 33 gesagt).